

## **2. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Barmstedt (Kreis Pinneberg)**

Die Stadtvertretung der Stadt Barmstedt hat in ihrer Sitzung am 21.04.2026 aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121), die folgende 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Barmstedt beschlossen:

### **Artikel 1**

Der § 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 1**

##### **Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 76 Abs. 4, 82, 84, 95 d und f GO sowie § 36 BauGB in Verbindung mit §§ 33,34,35, 36a BauGB)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich und durch Satzungen der Stadt Barmstedt oder sonstige Beschlüsse der Stadtvertretung übertragenen Aufgaben. Sie oder er entscheidet ferner über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, soweit im Einzelfall der maßgebliche Wert oder Betrag 30.000,00 EUR nicht überschritten wird, insbesondere über:

1. Stundungen,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt sowie die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen,
5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins diesen Wertbereich betrifft,
6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen,
7. die Annahme von Schenkungen und Spenden. Zum Jahresende erfolgt hierzu ein Bericht,
8. die Annahme von Erbschaften nach Beratung im Hauptausschuss,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sofern die Brutt Jahresmiete oder -pacht diesen Wertbereich betrifft,
10. die Vergabe von Aufträgen, sofern der Auftragsvergabe entsprechend den Vergaberichtlinien der Stadt eine Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,

12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB in Verbindung mit §§ 33, 34, 35 BauGB sowie die Zustimmung der Stadt nach § 36 aBauGB. Die Entscheidung erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, sofern die Verwirklichung des Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt und keine besondere städtebauliche Bedeutung vorliegt. In den übrigen Fällen entscheidet der Bauausschuss. Zu den Standardfällen, die durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister entschieden werden, zählen insbesondere:

- Wiedervorlage eines Bauvorhabens in bereits beantragter Art und Weise (Sichtweise des willensbildenden Organs ist aufgrund fehlender Veränderung des Einzelfalls bekannt und kann neuerlich vom Bürgermeister bekundet werden),
- Vorhaben mit geringer städtebaulicher Relevanz (beispielsweise Befreiungen für mit dem Wohnbau in der Nutzung mitgezogenen Nebenanlagen, wie Gartenhäuser, kleinere Anbauten, o.a.),
- fristgebundene Fälle ohne Möglichkeit eine politische Sitzung zu erreichen (Verhinderung fiktiver Zustimmungserteilung durch Schweigen seitens der Stadt) und
- potenziell weitere Anwendungsfälle nach Evaluierung eingehender Anträge auf Erteilung der Zustimmung nach § 36 a BauGB

Nicht delegiert werden sollen insbesondere Fälle mit erhöhter städtebaulicher oder politischer Bedeutung. Dazu gehören insbesondere:

- Bauvorhaben im Außenbereich,
- Befreiungsanträge mit städtebaulicher Grundsatzwirkung (so beispielsweise Bauvorhaben mit präjudizieller Wirkung für ein Quartier),
- Im Verhältnis zur Größe der Stadt Barmstedt insgesamt großen und zudem bedeutsamen Wohn- und Infrastrukturvorhaben sowie auch
- Vorhaben mit zu erwartenden erheblichen Nachbarschaftskonflikten.

13. die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,

14. unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann.

## **Artikel 2**

Der § 2 erhält folgende Fassung:

### **Ständige Ausschüsse**

#### **§ 2 a**

#### **Hauptausschuss**

(zu beachten § 32 Abs. 3 Satz 2, §§ 45, 45 a, 45 b, 46 GO)

(1) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Soweit Entscheidungen betrags- oder wertabhängig sind, entscheidet er über Angelegenheiten, bei denen der maßgebliche Wert oder Betrag im Einzelfall 30.000,00 EUR übersteigt und 60.000,00 EUR nicht überschreitet, insbesondere über:

1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist,
3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den o.g. Wert nicht übersteigt.
4. Stundungen (ohne Stadtwerke Barmstedt),
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt sowie die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen,
6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen,
7. den Erwerb von Vermögensgegenständen,
8. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins diesen Wertbereich betrifft,
9. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen,
10. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sofern die Brutt Jahresmiete oder -pacht diesen Wertbereich betrifft,
11. die Vergabe von Aufträgen, sofern der Auftragsvergabe entsprechend den Vergaberichtlinien der Stadt eine Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vorausgegangen ist,
12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
13. unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen.

**Unabhängig von Wertgrenzen entscheidet der Hauptausschuss ferner über:**

1. den Beitritt zu Verbänden, Vereinen und anderen privatrechtlichen Organisationen,
2. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
3. Maßnahmen der Image- und Identitätspflege sowie zur Stärkung des Standortes und des städtischen Profils,
4. Wahlvorschläge und die Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten,
5. die Bestätigung der von der Nelke-Stiftung gefassten Beschlüsse.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(3) Der Hauptausschuss soll mindestens acht Mal im Jahr einberufen werden, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

### **Artikel 3**

Der § 2 d (Bauausschuss) wird um Punkt 10 wie folgt ergänzt:

10. die Zustimmung der Stadt nach § 36 a BauGB sowie das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB in Verbindung mit §§ 33, 34, 35 BauGB, sofern die Verwirklichung des Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist. Die Zuständigkeit wird gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 GO auf den Bauausschuss übertragen.

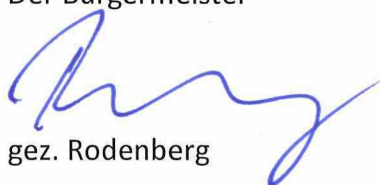
### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barmstedt, den 28.04.2026

Stadt Barmstedt  
Der Bürgermeister

  
gez. Rodenberg

